

Jugendordnung des TUSEM

(Stand: März 2014)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TUSEM Turn- und Sportverein Essen Margarethenhöhe e.V. (im Folgenden TUSEM genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des TUSEM führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des TUSEM sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der zeitgemäße Freizeitgestaltung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des TUSEM sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachausschüsse

§ 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TUSEM.

Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitgliedern.

Aufgaben des Vereinsjugendtags sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu den Jugendtagungen auf Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre, *in jedem Fall* vor der *ordentlichen* Mitgliederversammlung des Vereins statt. Er wird spätestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung des Vereinsjugendausschusses einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsju-

gendtags oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder des Vereinsjugendtages müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen

Die Jugendtage der Jugendabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins.

Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilungen gewählten und berufenen Mitgliedern.

Aufgaben des Jugendtags der Fachabteilungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Fachjugendausschusses
- Wahl des Fachjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu den Jugendtagen des Fachverbandes und zu denen die Fachabteilungen Delegationsrecht haben
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Jugendtag der Fachjugendabteilungen findet alle zwei Jahre statt. Seine Einberufung erfolgt durch Aushang an den für die Fachabteilungen vorgesehenen Orten oder in schriftlicher Form. Die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages der Fachabteilungen erfolgt ebenso.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine nicht übertragbare Stimme. Der Jugendtag der Fachabteilungen ist beschlussfähig, wenn sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht mindestens aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dessen /deren Stellvertreter(in)
- dem /der Kassierer(in)

Zusätzlich gewählt werden können:

- *bis zu drei Jugendsprecher/innen*
- *beliebig viele Beisitzer/innen*

Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinspräsidiums, außerdem gehört der gesamte Vereinsjugendausschuss dem Beirat des Hauptvereins an. Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jugendsprecher/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, dürfen aber nicht älter als 17 Jahre sein. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für die Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinspräsidium verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie werden von der / dem Vorsitzenden oder ihrem / seinem Stellvertreter(in) einberufen. Bei Sitzungsbedarf seitens Mitglieder des Vereinsjugendausschusses oder eines Fachjugendausschusses ist die Einberu-

fung einer Sitzung verpflichtend. Zu Sitzungen einzuladen sind die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sowie die Vorsitzenden aller Fachjugendausschüsse.

Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig, die die gesamte Jugend des Vereins berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 7 Fachjugendausschuss

Der Fachjugendausschuss besteht mindestens aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dessen / deren Stellvertreter(in)

Sofern der Fachjugendausschuss über eine eigene Kasse verfügt, muss ein(e) Kassierer(in) gewählt werden. Zusätzlich gewählt werden können:

- Jugendsprecher/in
- Beisitzer /innen

Der / die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen. In den Fachjugendausschuss kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendsprecher(innen) müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, dürfen aber nicht älter als 17 Jahre sein.

Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens zweimal im Jahr. Sie werden von der / dem Vorsitzenden oder ihrem / seinem Stellvertreter(in) einberufen. Im Übrigen finden die Bestimmungen für den Vereinsjugendausschuss Anwendung.

Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der der Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 8 Wettkämpfe und Spielbetrieb

Einzelheiten der Wettkämpfe und des Spielbetriebes regeln die Wettkampfordnungen und die entsprechenden Fachverbände.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Jugendordnungsänderungen können vom Vereinsjugendtag nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Jugendordnung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung des Beirats des Vereins.